



HVBG

HVBG-Info 15/1990 vom 05.07.1990, S. 1214 - 1214, DOK 402.6:470-SGB VII-(UV)

**Berechnung des Unfallausgleichs im Sinne des § 576 Abs. 1
Satz 2 RVO - Anrechnung der Verletztenrente auf die Witwen-/
Witwerrente ab 01.07.1990**

Rentenansprüche von Beamten bei einem außerdienstlichen
Arbeitsunfall (§ 576 Abs. 1 Satz 2 RVO) - Anrechnung der
Verletztenrente auf die Hinterbliebenenrente gemäß § 590 Abs. 3
Satz 1 RVO;

- hier: 1. Berechnung des Unfallausgleichs i.S. des § 576 Abs. 1
Satz 2, letzter Halbsatz RVO und § 35 BeamtVG aufgrund
des § 31 Abs. 1 BVG i.d.F. des Gesetzes über die
neunzehnte Anpassung der Leistungen nach dem
Bundesversorgungsgesetz vom 26.6.1990;
2. Anrechnung der Verletztenrente auf die Witwen-/
Witwerrente gemäß § 590 Abs. 3 Satz 1 RVO i.V.m. § 18a
Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 SGB IV (vgl. dazu auch Ausführungen
auf S. 21-22 der Anlage zu VB 91/85)

Im Bundesgesetzblatt I Nr. 31 vom 29.6.1990 ist auf den
Seiten 1211 - 1218 das

Gesetz
über die neunzehnte Anpassung
der Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz
sowie zur Änderung weiterer sozialrechtlicher Vorschriften
(KOV-Anpassungsgesetz 1990 - KOVAnpG 1990)
Vom 26. Juni 1990

veröffentlicht worden.

Mit Wirkung vom 1.7.1990 an (vgl. Art. 1 des Gesetzes) erhält § 31
Abs. 1 BVG durch Art. 1 Nr. 14 des KOVAnpG 1990 folgende Fassung:

"14. § 31 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

"(1) Beschädigte erhalten eine monatliche Grundrente bei
einer Minderung der Erwerbsfähigkeit

um 30 vom Hundert von 181 Deutsche Mark,

um 40 vom Hundert von 246 Deutsche Mark,

um 50 vom Hundert von 332 Deutsche Mark,

um 60 vom Hundert von 421 Deutsche Mark,

um 70 vom Hundert von 581 Deutsche Mark,

um 80 vom Hundert von 704 Deutsche Mark,

um 90 vom Hundert von 843 Deutsche Mark,

bei Erwerbsunfähigkeit von 950 Deutsche Mark.

Die Grundrente erhöht sich für Schwerbeschädigte, die das
65. Lebensjahr vollendet haben, bei einer Minderung der
Erwerbsfähigkeit

um 50 und 60 vom Hundert um 36 Deutsche Mark,

um 70 und 80 vom Hundert um 46 Deutsche Mark,

um 90 vom Hundert und

bei Erwerbsunfähigkeit um 57 Deutsche Mark."

